

Aus dem Gemeinderat – KW 17/24

Themen und Abstimmungsergebnisse der Sitzung vom 22. April 2024

Verabschiedung des Doppelhaushaltplanes der Stadt Gernsbach 2024/25, Verabschiedung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der StadtRäume, der Stadtwerke und der Abwasserbeseitigung Gernsbach

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den ersten Doppelhaushalt der Stadt Gernsbach sowie die Wirtschaftspläne der StadtRäume, der Stadtwerke und der Abwasserbeseitigung Gernsbach.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: www.gernsbach.de/haushalt

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) am 22. April 2024

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2024.

Aufgrund der Reform der Grundsteuer zum 1. Januar 2025 ist die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer für 2025 derzeit noch nicht möglich. Da die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024/2025 bereits jetzt beschlossen wird, ist eine gesonderte Festlegung der Hebesätze in einer Hebesatz-Satzung notwendig.

Die Hebesätze der Grundsteuer für 2025 können nach derzeitigem Kenntnisstand frühestens ab Herbst 2024 ermittelt werden.

Kalkulation über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebührenkalkulationen zum 01.05.2024, sowie das gebührenrechtliche Ergebnis 2019-2023. Er billigt ebenso die Erläuterungen zu den Kalkulationen, insbesondere die Abschreibungssätze, Zinssätze, die Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Der Gemeinderat beschließt zudem einstimmig die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 22.04.2024.

Die derzeitige Kalkulation und Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gernsbach wurde vom Gemeinderat am 14.12.2015 beschlossen. Eine Überprüfung und Nachkalkulation hat der Gemeinderat am 16.12.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Gernsbach betreibt im Jahr 2024 insgesamt 21 Einrichtungen zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen mit maximal 282 Wohnplätzen. Die Unterkünfte werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese können im Eigentum der Stadt stehen oder für diesen Zweck angemietet werden. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Neben angemieteten Objekten betreibt die Stadt mit dem Umbau des ehemaligen Postgebäudes und dem Erwerb/Umbau des ehemaligen Hotelbetriebs Lautenfelsen zunehmend eigene Einrichtungen. Die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) machen es erforderlich, dass die Gebühren regelmäßig kalkuliert werden. Die vorliegende Kalkulation ist einjährig für das Jahr 2024 und auch künftig soll einjährig kalkuliert werden, um Änderungen in der Einrichtungs- und Kostenstruktur zeitnah abzubilden.

Bericht des IB über den Betrieb des Jugendhauses

- mündlicher Vortrag –

Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003, Sachstandsbericht

- mündlicher Vortrag, Bauamtsleiter Jörg Bauer –

Neben der Teilfortschreibung Windkraft läuft derzeit ein Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes. Der Regionalplan dient zur Festlegung von räumlichen Entwicklung und Ordnung in der Region, von regionalen Siedlungsstruktur (Raumkategorien, Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung) und zur Regionalen Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Gebiete für besonderen Freiraumschutz, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen).

Die Aussagen des Regionalplanes bilden die Vorgaben für die örtliche Bauleitplanung, daher wurde die Stadt Gernsbach als ‚Trägerin öffentlicher Belange‘ (TÖB) diesbezüglich angehört.

Bereits im Jahr 2021 hat die Stadt Gernsbach in diesem Zusammenhang bei der ersten Anhörung eine Stellungnahme abgegeben:

- Anregungen zur Bauleitplanung/Siedlungserweiterungsfläche wurden weitgehend berücksichtigt, z.B. Hilpertsau „St. Sebastian-Straße“, Lautenbach „Dorfwiese“, Reichental „Hardt III“, Obertsrot „Leimenacker“, Scheuern „Hofreben-Klingel“, Gernsbach „Unterer Panoramaweg Nord“.

- Erläuterung von nicht berücksichtigungsfähige Gebiete - aufgrund von Ausschlussgründen wie z.B. der Lage in Landschaftsschutzgebieten - oder Anregungen/Themen, die kein Regelungsbestandteil des Regionalplanes darstellen (wie z.B. Tourismus oder Breitband).

- Die Anregung, den Wörthgarten als integrierte Lage wurde bereits bewilligt.

Somit wurden bereits bei der ersten Anhörung zentrale und umsetzungsfähige Wünsche der Stadt Gernsbach berücksichtigt, sodass jetzt seitens der Stadt Gernsbach keine Stellungnahme als TÖB erforderlich ist.

Beschaffung eines mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Gernsbach, Abteilung Staufenberg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beschaffung eines mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Gernsbach, Abteilung Staufenberg zum Preis von 466.488,34 Euro.

Dieses Fahrzeug löst das bisherige Löschgruppfahrzeug 8/6 Baujahr 1988 der Abteilung Staufenberg, welches aufgrund zahlreicher Mängel seit 2023 nicht mehr für den Einsatzdienst eingesetzt werden kann, ab.

Verkauf der früheren Rathäuser in Reichental und Staufenberg

Die Gebäude der ehemaligen Rathäuser verfügen über nahezu keine Auslastung und jeweils über einen hohen Sanierungsstau. Daher stimmte jetzt der Gemeinderat einstimmig dem Grundsatzbeschluss zum Verkauf der ehemaligen Rathäuser in den Stadtteilen Reichental und Staufenberg zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Vorbereitung des Verkaufs notwendigen Schritte (Wertgutachten, Maklerbeauftragung etc.) durchzuführen.

2. Änderung des Bebauungsplans "Weinau"

Änderungsbeschluss sowie Billigung des Entwurfs für die Offenlage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Weinau“ für dessen gesamten Geltungsbereich nach den Verfahrensvorschriften für den Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Damit verbunden billigt der Gemeinderat den Planentwurf für die Durchführung der Offenlage.

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1979 hat unterschiedliche und veraltete Festsetzungen bezüglich der zulässigen Anzahl von Vollgeschossen. Im südlichen Bereich entlang des „Langer Weg“ und bei zwei Grundstücken im Südosten sind zwei Vollgeschosse zulässig, im ganzen anderen Bereich

hingegen nur einem Vollgeschoss + Dachgeschoss. Es handelt sich nicht um ein Gebiet in Hanglage, so dass die Sinnhaftigkeit der unterschiedlichen Festsetzung hinterfragt werden kann. Eine Bebauung mit nur einem Vollgeschoss + Dachgeschoss ist nicht mehr zeitgemäß. Zur Nachverdichtung und besseren Ausnutzung der Bebauung auf den Grundstücken soll die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen über das gesamte Gebiet gelegt werden. Die zulässige Gebäudehöhe muss im Zuge der Änderung ebenfalls angepasst werden.